

6. Die Unterlassung der Anzeige von Polizeivergehen soll vom Richter erforscht, und gegen die nachlässigen Polizei-Beamten und Diener ex officio Rüge und Strafe verhängt werden; auch müssen die beharrlich Nachlässigen der Regierung, zur Anwendung der Suspensions- oder Cassationsstrafe, angezeigt werden.

7. Die Thätigkeit der Richter und Magistrate in Polizeisachen muß von den fürstlichen Beamten überwacht werden; und sollen sie mit den Richtern die Aufsicht und Strafbefugniß über die polizeilichen Unterbeamten führen und ausüben.

8. Die von Eximirten verübten Frevel sind, durch richterliche Vermittlung, der fürstlichen Regierung zu denunciiren, welche durch Commissarien und resp. durch sich selbst desfalls cognosciret und urtheilt; dem zu einer 25 Rthlr. übersteigenden Brüche Verurtheilten steht nur eine, binnen 3 Tagen zu bewirkende Supplikation an den Landesherren frei.

9. In verwickelten oder wichtigen Fällen ist, als Ausnahme von der Regel, die Zulassung eines fiskalischen Anwalts und die Einleitung eines schriftlichen, jedoch summarisch fiskalischen Verfahrens gestattet.

10. Ueber die bei den Lokalgerichten gefällten definitiven, so wie über die in Appellatorio schwebenden und sonst bei der Regierung unmittelbar ausgesprochenen Urtheile, sind halbjährliche Listen an den Landesherren einzureichen.

11. Die ältern hochstift-münsterschen Polizeiverordnungen sollen von der fürstlichen Regierung revidirt und die auf das öffentliche Wohl bezüglichen, mit angemessenen Zusätzen und Abänderungen erneuert und publizirt werden.

5. Bocholt den 28. Januar 1804. (A. h. a. Geistliche Gerichtsbarkeit.)

Fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche
Regierung.

Publikandum, wodurch bestimmt wird, daß — in Folge jüngerer Vereinbarung — bis zur erfolgenden neuen Diöcesan-Eintheilung, die Matrimonial- und Sponsalien-Sachen in erster Instanz ferner beim Officialat-Gerichte

zu Münster verhandelt und entschieden werden sollen; daß die desfalligen Appellationen, vor demselben Gerichte angebracht und instruirt und hiernach die inrotulirten Akten an eine katholische Universität zum Rechtspruch versandt werden sollen; daß aber — in so fern Sponsalien-Sachen durch oder nach der ersten Instanz-Entscheidung, causae meré civiles geworden sind, die Appellation an die fürstliche Regierung gehet, welche die von ihr erkannten Prozessen dem Officialat-Gerichte durch Protokollar-Extrakt mittheilt.

6. Bocholt den 18. Februar 1804. (R. h. Stempel-Auflage.)

Fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche
Regierung.

Bei der durch veränderte Verhältnisse obwaltenden Unzulänglichkeit der im hochstift-münsterschen Stempel-Edikte vom 17. December 1764 (Nr. 446 d. 1sten Abth. d. S.) enthaltenen Bestimmungen, wird eine, die bisherigen Stempel-Gefese und Sätze zusammenfassende und regelnde, am 11. April 1804 in den Aemtern Ahaus und Bocholt, so wie in der Herrschaft Werth in Wirkungskraft tretende, neue Stempel-Ordnung (in 32. §§.) publizirt, wonach alle Eingaben an den Landesherren und an die fürstlichen Regierungs-, Justiz- und Verwaltungs-Behörden; alle landesherrliche, lehnherrliche, gerichtliche, polizeiliche, administrative, außergerichtliche und private Verhandlungen, Gnadenbezeugungen, Verleihungen, Urtheile, Entscheidungen, Taxationen, Atteste, Rechnungen und Verträge oder Ausfertigungen und Handlungen, welchen öffentlicher Glaube beizulegen beabsichtigt wird, — auch alle Quittungen, ihrem ganzen Inhalte nach, auf Stempelbogen verschiedenen Preises geschrieben und ebenfalls die Kalender und Spiellkarten gestempelt werden müssen.

Zugleich wird behufs richtiger Anwendung des aus 8 Sorten (zu 1, 2, 4, 8 und 16 Groschen, sowie zu 1, 2 und 4 Rthlr.) bestehenden Stempelpapiers, nach Maßgabe der Gattung und des Werthgegenstandes der Verhandlungen ic. eine alphabetische Tabelle der Letztern, so wie der Kalender und Spiellkarten, mit Angabe ihrer